



Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Nds. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141, 30001 Hannover

Frau
Izabela Klinner
BKK Landesverband Mitte
Ernst-Reuter-Platz 3-5
10587 Berlin

Bearbeitet von: Herrn Metzler

E-Mail:
christian.metzler@ms.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
13.12.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
403.2 43514-5.6

Durchwahl (0511) 120-
5876

Hannover,
17.12.2024

14. Nachtrag zur Satzung der BKK-Arbeitgebersversicherung des BKK Landesverbandes Mitte

Sehr geehrte Frau Klinner,

als Anlage übersende ich Ihnen eine Ausfertigung des von mir genehmigten 14. Nachtrags zur Satzung der BKK-Arbeitgebersversicherung des BKK Landesverbandes Mitte in der vom Verwaltungsrat des BKK Landesverbandes Mitte für Angelegenheiten der BKK Arbeitgebersversicherung in der Sitzung am 12.12.2024 beschlossenen Fassung.

Ich gehe davon aus, dass die Änderung gemäß § 10 AAG in Verbindung mit § 210 Absatz 1 Satz 4 SGB V und § 34 Absatz 2 SGB IV öffentlich bekannt gemacht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Metzler

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html>



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE52250500000106021322
BIC NOLADE2HXXX

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat des BKK Landesverbandes Mitte für Angelegenheiten der BKK Arbeitgebersversicherung in der Sitzung am 12.12.2024 beschlossene 14. Nachtrag zur Satzung der BKK-Arbeitgebersversicherung des BKK Landesverbandes Mitte wird gemäß § 10 AAG in Verbindung mit § 210 Absatz 1 Satz 2 SGB V genehmigt.

Hannover, 17.12.2024

Niedersächsisches Ministerium für Soziales;
Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
403.2 – 43514-5.6

Im Auftrage



**14. Nachtrag
zur**

**Satzung der BKK-Arbeitgebersversicherung des BKK Landesverbandes
des Mitte für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem
Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) vom 10.05.2011 in der Fassung
vom 07.12.2023**

Artikel 1

Die Satzung der BKK-Arbeitgebersversicherung des BKK Landesverbandes Mitte vom 10. Mai 2011 in der Fassung vom 7. Dezember 2023 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 9

Aufbringung der Umlage, Höhe, Nachweis und Fälligkeit

(2) Der Umlagesatz i.S.d. § 7 Abs. 2 Satz 1 AAG beträgt

1. für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen aus Anlass der Krankheit (U1)
 - a) nach § 5 Abs. 1: 2,10 v.H. (allgemeiner Umlagesatz),
 - b) nach § 5 Abs. 2 Nr. 1: 1,73 v.H. (ermäßigter Umlagesatz),
 - c) nach § 5 Abs. 2 Nr. 2: 4,00 v.H. (erhöhter Umlagesatz),

2. für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen aus Anlass der Mutterschaft (U2) nach § 6

0,30 v.H.

des umlagepflichtigen Entgelts.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12

Verwaltungskostenersatz

§ 12 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

- (2) ¹Für die Berechnung des Verwaltungskostenersatzes im Rahmen der Haushaltsplanung werden zunächst die für die gesetzliche Krankenversicherung maßgeblichen Verwaltungskosten pro Versicherten (KJ1 GKV – Position 7690 in € je Versicherten – Erstattung nach dem AAG) unter Berücksichtigung eingetretener und zu erwartender Kostenveränderungen ermittelt. ²Dieser sich aus Satz 1 ergebende Wert wird um die beim BKK Landesverband Mitte für die Durchführung des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen entstehenden Verwaltungskosten vermindert und anschließend mit der Anzahl der Versicherten aus der KM1 der jeweiligen BKK (Versicherte gesamt, Schl.-Nr. 12099) multipliziert. ³Dabei ist für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Rechengrößen auf die zuletzt vor der Haushaltsplanung in der jeweiligen amtlichen Statistik veröffentlichten Werte abzustellen. ⁴Die Kostenveränderungen (i.S.d. Satz 1) berücksichtigen insbesondere Inflation, Tarifierhöhungen und besonderen Investitionsbedarf. ⁵Der Verwaltungskostenersatz beträgt je übertragenem Umlageverfahren 50 Prozent des sich aus den Sätzen 1 bis 4 ergebenden Wertes.
- (3) ¹Die Zahlung des Verwaltungskostenersatzes erfolgt monatlich. ²Die Berechnung des Verwaltungskostenersatzes nach Satz 1 erfolgt auf Basis des amtlichen KM1-Wertes der einzelnen BKK für den jeweiligen Umlagemonat, multipliziert mit dem Wert für die Verwaltungskosten pro Versicherten nach Abs. 2. ³Die Zahlung nach Satz 1 kann mit den nach § 8 Abs. 2 Satz 2 AAG an die BKK-Arbeitgeberversicherung weiterzuleitenden Umlagen verrechnet werden.

3. § 17 wird wie folgt ergänzt:

§ 17

Bekanntmachung

a) In § 17 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

- (2) ²Ergänzend dazu werden Änderungen der Satzung nachrichtlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

b) In § 17 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

- (3) Die öffentliche Zustellung nach dem Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung im Internet auf der Homepage des BKK Landesverbandes Mitte.

Artikel 2

Die Änderungen zu Artikel 1 treten nach Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Erkner, 12.12.2024



Eveline Mayer
Vorsitzende des Verwaltungsrates des
BKK Landesverbandes Mitte
für Angelegenheiten der BKK-Arbeitge-
bersversicherung



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat des BKK Landesverbandes Mitte für Angelegenheiten der BKK Arbeitgebersversicherung in der Sitzung am 12.12.2024 beschlossene 14. Nachtrag zur Satzung der BKK-Arbeitgebersversicherung des BKK Landesverbandes Mitte wird gemäß § 10 AAG in Verbindung mit § 210 Absatz 1 Satz 2 SGB V genehmigt.

Hannover, 17.12.2024

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
403.2 – 43514-5.6

Im Auftrage



Metzler
Metzler

14. Nachtrag

zur

Satzung der BKK-Arbeitgebersversicherung des BKK Landesverbandes Mitte für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) vom 10.05.2011 in der Fassung vom 07.12.2023

Artikel 1

Die Satzung der BKK-Arbeitgebersversicherung des BKK Landesverbandes Mitte vom 10. Mai 2011 in der Fassung vom 7. Dezember 2023 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- 1. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

§ 9

Aufbringung der Umlage, Höhe, Nachweis und Fälligkeit

- (2) Der Umlagesatz i.S.d. § 7 Abs. 2 Satz 1 AAG beträgt**

- 1. für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen aus Anlass der Krankheit (U1)**

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| a) nach § 5 Abs. 1: | 2,10 v.H. (allgemeiner Umlagesatz), |
| b) nach § 5 Abs. 2 Nr. 1: | 1,73 v.H. (ermäßigter Umlagesatz), |
| c) nach § 5 Abs. 2 Nr. 2: | 4,00 v.H. (erhöhter Umlagesatz), |

- 2 für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen aus Anlass der Mutterschaft (U2) nach § 6**

0,30 v.H.

des umlagepflichtigen Entgelts.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12
Verwaltungskostenersatz

§ 12 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

- (2) ¹Für die Berechnung des Verwaltungskostenersatzes im Rahmen der Haushaltsplanung werden zunächst die für die gesetzliche Krankenversicherung maßgeblichen Verwaltungskosten pro Versicherten (KJ1 GKV – Position 7690 in € je Versicherten – Erstattung nach dem AAG) unter Berücksichtigung eingetretener und zu erwartender Kostenveränderungen ermittelt. ²Dieser sich aus Satz 1 ergebende Wert wird um die beim BKK Landesverband Mitte für die Durchführung des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen entstehenden Verwaltungskosten vermindert und anschließend mit der Anzahl der Versicherten aus der KM1 der jeweiligen BKK (Versicherte gesamt, Schl.-Nr. 12099) multipliziert. ³Dabei ist für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Rechengrößen auf die zuletzt vor der Haushaltsplanung in der jeweiligen amtlichen Statistik veröffentlichten Werte abzustellen. ⁴Die Kostenveränderungen (i.S.d. Satz 1) berücksichtigen insbesondere Inflation, Tarifierpassungen und besonderen Investitionsbedarf. ⁵Der Verwaltungskostenersatz beträgt je übertragenem Umlageverfahren 50 Prozent des sich aus den Sätzen 1 bis 4 ergebenden Wertes.
- (3) ¹Die Zahlung des Verwaltungskostenersatzes erfolgt monatlich. ²Die Berechnung des Verwaltungskostenersatzes nach Satz 1 erfolgt auf Basis des amtlichen KM1-Wertes der einzelnen BKK für den jeweiligen Umlage Monat, multipliziert mit dem Wert für die Verwaltungskosten pro Versicherten nach Abs. 2. ³Die Zahlung nach Satz 1 kann mit den nach § 8 Abs. 2 Satz 2 AAG an die BKK-Arbeitgeberversicherung weiterzuleitenden Umlagen verrechnet werden.

3. § 17 wird wie folgt ergänzt:

§ 17
Bekanntmachung

a) In § 17 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

- (2) ²Ergänzend dazu werden Änderungen der Satzung nachrichtlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

b) In § 17 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

- (3) Die öffentliche Zustellung nach dem Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung im Internet auf der Homepage des BKK Landesverbandes Mitte.

Artikel 2

Die Änderungen zu Artikel 1 treten nach Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Erkner, 12.12.2024



Eveline Mayer
Vorsitzende des Verwaltungsrates des
BKK Landesverbandes Mitte
für Angelegenheiten der BKK-Arbeitge-
bersversicherung

